

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Grenzach-Wyhlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 23. April 2024 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Grenzach-Wyhlen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Gemeindebücherei steht allen zur Benutzung offen.
- (2) Sie stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Medien, Lernmittel, Geräte und digitale Angebote zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Bibliotheksbenutzer bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Es gilt die Datenschutzerklärung der Gemeindebücherei in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(3) Minderjährige unter 16 Jahren legen für die Anmeldung eine Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie den Lichtbildausweis eines Erziehungsberechtigten und einen Adressennachweis (in Kopie). Der Identitätsnachweis entfällt bei Anmeldungen im Rahmen von Klassenführungen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Mit der Ausleihe bestätigt der Entleiher, dass er die Medien vollständig erhalten hat.

(3) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Andere Medien	2 Wochen

(4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(6) Die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.

(7) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbedingungen und Entgelte der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Mit der Inanspruchnahme dieser Dienste stimmt der Benutzer diesen Regelungen zu.

§ 7 Rückgabe von Medien

Medien, die über die Fernleihe ausgeliehen wurden und elektronische Geräte dürfen nur an der Verbuchungstheke während der Öffnungszeiten der Bücherei zurückgegeben werden. Alle anderen Medien können auch außerhalb der Öffnungszeiten über den Rückgabekasten der Bücherei zurückgegeben werden. Der Rückgabekasten kann aus Kapazitätsgründen, bei Vandalismus oder über längere Schließungszeiten unbenutzbar sein. Ein Anspruch auf fristgerechte Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten besteht daher nicht.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (3) Werden Medien trotz mehrfacher Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Gemeindebücherei Schadensersatz in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises geltend machen.

§ 9 Zahlungsfrist

Offene Gebühren müssen innerhalb von 14 Tagen bezahlt werden. Sofern keine Gründe für eine spätere Zahlung geltend gemacht werden, kann nach Ablauf der Frist eine kostenpflichtige Gebührenmahnung erfolgen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung der Medien entstehen.

§ 11 Schadensersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.

(4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 14 Gebühren

Die Benutzung der Bücherei, die Überschreitung der Leihfrist sowie sonstige besondere Leistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem geltenden Gebührentarif erhoben:

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung: | |
| (1.1) Entleihung von Kinder- und Jugendmedien mit gelber und blauer Signatur | kostenfrei |
| (1.2) Entleihung analoger und digitaler Offline-Medien pro Jahr (12 Monate) | 20,00 € |
| (1.3) Digital-Portal-Zugang pro Jahr (12 Monate) | 15,00 € |
| (1.4) Entleihung von Offline-Medien und Zugangsberechtigung zu Digitalportalen pro Jahr (12 Monate) | 25,00 € |
| (1.5) Kindergärten und Schulen aus Grenzach-Wyhlen zahlen keine Benutzungsgebühr | |

- | | | |
|-------|--|---------|
| (1.6) | Personen, die der Bücherei im Einvernehmen mit der Büchereileitung Sachleistungen im Wert von über 40,00 € oder einen entsprechenden Geldbetrag spenden, sind von der Zahlung der Ausleihpauschale (Absatz 1.1-1.5) befreit. | |
| (2) | Gebühr für eine Ausleihberechtigung pro Tag | 3,00 € |
| (3) | Gebühr für Ersatzausweis | 3,00 € |
| (4) | Vermittlung einer Medieneinheit im Badischen Leihverkehr für Benutzer mit gültigem Benutzerausweis zusätzlich | 5,00 € |
| (5) | Vormerkung je Medium | 0,50 € |
| (6) | Bei Überschreiten der Leihfrist von Kinder- und Jugendmedien | |
| | nach dem 1. Öffnungstag pro Medieneinheit | 0,50 € |
| | nach dem 7. Öffnungstag pro Medieneinheit zusätzlich | 0,50 € |
| | nach dem 13. Öffnungstag pro Medieneinheit zusätzlich | 0,50 € |
| | Diese Gebühren werden unabhängig von einer Mahnung erhoben | |
| (7) | Bei Überschreiten der Leihfrist der übrigen Medien | |
| | nach dem 1. Öffnungstag pro Medieneinheit | 1,00 € |
| | nach dem 7. Öffnungstag pro Medieneinheit zusätzlich | 1,00 € |
| | nach dem 13. Öffnungstag pro Medieneinheit zusätzlich | 1,00 € |
| | Diese Gebühren werden unabhängig von einer Mahnung erhoben | |
| (7.1) | Leihfristüberschreitungen werden nach einer Woche einmal wöchentlich angemahnt. Die Portogebühren gehen zu Lasten des Entleihers. | |
| (8) | Abholen eines Mediums durch Boten je Botengang | 15,00 € |
| | Entstehen tatsächlich höhere Kosten, können diese geltend gemacht werden. | |
| (9) | Gebührenmahnung | 1,00 € |
| (10) | Barkaution für Medien mit einem Wiederbeschaffungswert über 50 € | 20,00 € |

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Grenzach-Wyhlen vom 29. November 2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, 23. April 2024



Dr. Benz
Bürgermeister

